

RS Vwgh 2012/1/26 2011/21/0266

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §64 Abs2;

AVG §64;

AVG §66 Abs4;

FrPolG 2005 §67 Abs1 idF 2011/I/038;

FrPolG 2005 §67 Abs2 idF 2011/I/038;

VwGG §42 Abs2 Z2;

VwRallg;

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 64 heute

2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. AVG § 64 heute

2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Hat der Fremde in seiner Berufung gegen das erstinstanzliche Aufenthaltsverbot zwar im Betreff von einem "Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Bescheides meiner Berufung" gesprochen, erwähnen die daran anschließenden Berufungsausführungen einen derartigen "Antrag" jedoch nicht mehr und beziehen sich nur auf die erstinstanzliche Entscheidung, so wäre im Zweifel - den Versuch, eine Klarstellung zu erwirken, hat die belBeh (UVS) nicht unternommen - davon auszugehen gewesen, dass kein - unzulässiger - Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt werde, sondern dass mit der gewählten Formulierung zum Ausdruck gebracht werden sollte, auch den erstinstanzlichen Ausspruch über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in Berufung zu ziehen. Für eine Antragsabweisung bleibt in diesem Fall kein Platz. Der belBeh wäre es unbenommen gewesen, die Berufung gegen den erstinstanzlichen Ausspruch nach § 64 Abs. 2 AVG vorweg einer Erledigung zu unterziehen (dazu hätte es einer eingehenderen Begründung bedurft, warum die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen; vgl. E 27. Juni 2006, 2006/18/0092). Die Abweisung eines in Wahrheit nicht gestellten Antrages gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belBeh aufzuheben.

Hat der Fremde in seiner Berufung gegen das erstinstanzliche Aufenthaltsverbot zwar im Betreff von einem "Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Bescheides meiner Berufung" gesprochen, erwähnen die daran anschließenden Berufungsausführungen einen derartigen "Antrag" jedoch nicht mehr und beziehen sich nur auf die erstinstanzliche Entscheidung, so wäre im Zweifel - den Versuch, eine Klarstellung zu erwirken, hat die belBeh (UVS) nicht unternommen - davon auszugehen gewesen, dass kein - unzulässiger - Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt werde, sondern dass mit der gewählten Formulierung zum Ausdruck gebracht werden sollte, auch den erstinstanzlichen Ausspruch über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in Berufung zu ziehen. Für eine Antragsabweisung bleibt in diesem Fall kein Platz. Der belBeh wäre es unbenommen gewesen, die Berufung gegen den erstinstanzlichen Ausspruch nach Paragraph 64, Absatz 2, AVG vorweg einer Erledigung zu unterziehen (dazu hätte es einer eingehenderen Begründung bedurft, warum die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen; vergleiche E 27. Juni 2006, 2006/18/0092). Die Abweisung eines in Wahrheit nicht gestellten Antrages gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belBeh aufzuheben.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrecht AVG VStG VVG VwGG Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Begründung von Ermessensentscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011210266.X02

Im RIS seit

27.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at